

Gesellschaftsvertrag
der
Wohnungsbaugesellschaft Plauen mbH

§1
Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma „Wohnungsbaugesellschaft Plauen mbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist in Plauen.

§2
Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft bewirtschaftet, verwaltet, betreut und errichtet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, insbesondere Mietwohnungen sowie Eigentumswohnungen und Eigenheime.

Bei der Bereitstellung von Mietwohnungen sollen in angemessener Weise soziale Belange berücksichtigt werden. Die Gesellschaft kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben.

Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.

~~Die Gesellschaft ist berechtigt, mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung andere Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder solche Beteiligungen zu unterhalten, wenn die Gesellschaftsverträge dieser anderen Unternehmen die Anforderungen des § 96 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2a bis 8 SächsGemO erfüllen.~~ **Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn die in § 96a Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 13 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind, sofern sie allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern, für die ebenfalls diese Verpflichtung besteht, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigende Mehrheit der Anteile hat.**

2. Die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Plauen.

- 2-3.** Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 9.550.000,-- (in Worten: Neunmillionenfünfhundertfünfzigtausend Euro).

Die alleinige Gesellschafterin Stadt Plauen hält das Stammkapital der Gesellschaft zu 100 %.

Die Stammeinlage wurde vollständig erbracht.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) der/die Geschäftsführer,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat nach der Bestimmung des Aufsichtsrates einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt und erhalten aufgrund des Beschlusses des Aufsichtsrates für diese Dauer Anstellungsverträge. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden; die Anstellungsverträge können in diesem Fall vom Aufsichtsrat vorzeitig gekündigt werden. Die Bestellung und die Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
3. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Aufsichtsrates.

4. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.
5. Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Gewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Gesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Gewerbe oder Gesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 Aktiengesetz entsprechend.
6. Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft, Pflichten der Geschäftsführer

1. Der/die Geschäftsführer vertritt/vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
3. Der/die Geschäftsführer kann/können von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Alternative (Verbot der Mehrfachvertretung) befreit werden.
4. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.
5. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
6. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.

7. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie in der Regel teilzunehmen haben, Auskunft zu erteilen. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführer von ihrer Teilnahmepflicht befreien und sie von den Sitzungen ausschließen.

§ 7

Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für diesen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht. Der Aufsichtsrat besteht aus 8 Mitgliedern.
2. Mitglieder des Aufsichtsrates werden gem. § 98 Abs. 2 SächsGemO vom Stadtrat widerruflich ~~bestellt~~ **bestimmt, darunter der Oberbürgermeister der Stadt Plauen oder ein von ihm benannter Bediensteter der Stadtverwaltung Plauen.** § 42 Abs. 2 SächsGemO ist entsprechend anzuwenden, wonach die Zusammensetzung der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen soll. Die ~~Bestellung~~ **Bestimmung** von fachkundigen Dritten ist zulässig.
3. Der Stadtrat der Stadt Plauen ~~bestellt~~ **bestimmt** nach jeder Wahlperiode des Stadtrates die Mitglieder des Aufsichtsrates neu. Der Aufsichtsrat bleibt solange im Amt, bis nach Beginn einer Amtsperiode der neue Stadtrat Aufsichtsratsmitglieder bestimmt hat. Eine ~~Wiederbestellung~~ **erneute Bestimmung** ist zulässig. Die ~~Bestellung~~ **Entsendung** eines Aufsichtsratsmitgliedes kann vor Ablauf seiner Amtszeit jederzeit widerrufen werden.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Fällt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit weg, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
6. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abuberufen und durch Neubestellung zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl, so muss unverzüglich eine Stadtratsversammlung **sitzung** zur Vornahme von ~~Neubestellungen~~ **bestimmungen** einberufen werden.
7. Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführer durch den elektron. Bundesanzeiger (§§ 52 Abs. 2, 12 GmbHG) und die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten anderen öffentlichen Blättern bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

8. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.
9. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen, die es nach den Umständen für erforderlich halten durfte. Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Vergütung/auf ein Sitzungsgeld. Die Höhe ist von der Gesellschafterversammlung festzulegen.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zwei Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn drei der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (5 Mitglieder) in der Sitzung zugegen sind und mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anders bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.
4. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.
5. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
6. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anderes.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung bestimmt.

Der Aufsichtsrat hat ebenso die Geschäftsführer der Immobilienservice Plauen GmbH in ihrer Geschäftsführung zu überwachen.

2. Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit und über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Die von der Stadt Plauen in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder unterliegen dieser Berichtspflicht auch gegenüber dem Stadtrat der Stadt Plauen. Im Rahmen der Berichtspflicht gegenüber dem Stadtrat gelten die Regelungen von §§ 394, 395 Aktiengesetz in entsprechender Anwendung.
3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht anderen Personen übertragen.
5. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber in der Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung, Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
6. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern die Beschlussfassung über:
 - a) Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer und deren Bestellung, der Abschluss und die Kündigung deren Anstellungsverhältnisse mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung,
 - b) die vorläufige Amtsenthebung von Geschäftsführern,
 - c) die Entscheidung nach § 5 Abs. 5 dieses Vertrages,
 - d) die Zustimmung zum Jahresbauprogramm (Neubau, Modernisierung, Sanierung, Instandhaltung, Unterhaltung),
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Erwerb und Veräußerung von Rechten an Grundstücken unter Beachtung des Zustimmungsvorbehaltes der Gesellschafterversammlung gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. m . Hiervon ausgenommen sind Dienstbarkeiten, sofern diese von nicht grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - f) die Gewährung von Sicherheiten jeder Art, die Gewährung von Krediten von mehr als EUR 50.000,00,
 - g) die Eingehung von Verbindlichkeiten, auch von Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten, mit einem jeweiligen Umfang von mehr als EUR 500.000,00 im Einzelfall unter Beachtung des Zustimmungsvorbehaltes der Gesellschafterversammlung gemäß § 13 Abs. 2, Buchst. m,

- h) der Erwerb anderer Unternehmen sowie der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung,
 - i) die Anschaffung von einzelnen Anlagegegenständen mit einem Anschaffungswert von mehr als EUR 50.000,00 (Netto),
 - j) Stimmabgaben in den Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften,
 - k) die Festlegung der mittel- und langfristigen Geschäftspolitik,
 - l) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Pachtverträgen), soweit sie pro Jahr einen Aufwand von mehr als EUR 50.000,00 im Einzelfall verursachen sowie der Abschluss von Steuerberatungsverträgen und die Beauftragung von Abschlussprüfern,
 - m) der Abschluss von Sozialplänen, Maßnahmen bei Arbeitskämpfen,
 - n) die Entscheidung über die Erteilung der Prokura,
 - o) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (§ 16 Abs. 2),
 - p) die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung,
 - q) die Geschäftsanweisung für Geschäftsführer,
 - r) den Vorschlag für die Bestimmung des Abschlussprüfers.
7. Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.
8. Der Aufsichtsrat bestätigt den durch die Geschäftsführung für das kommende Geschäftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplan, bestehend aus Jahreserfolgsplan und 5jährigem Finanzplan und Investitionsplan.

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Der Gesellschafter übt die ihm in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattzufinden.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht und über die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit in §§ 15, 16 nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen des Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
4. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft oder des Gesellschafters erforderlich scheint.

5. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn:
 - a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt,
 - c) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen werden soll oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll.

§ 11

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel durch die Geschäftsführer einberufen.
2. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafterin. Zwischen dem Tag der Gesellschafterversammlung und dem Tag der Absendung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
3. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekannt gegeben worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.

§ 12

Durchführung der Versammlung

1. Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten.

2. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

§ 13

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Der Gesellschafterversammlung muss Gelegenheit gegeben werden,
 - a) den Lagebericht,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates,
 - c) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu prüfen.

2. Ihr unterliegt die Beschlussfassung über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), einschließlich Bildung und Auflösung von Rücklagen,
 - b) die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - c) den Ausgleich des Bilanzverlustes,
 - d) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - e) die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern nach Bestimmung durch den Stadtrat,
 - f) Zustimmung zu Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund (§ 5 Abs. 2),
 - g) die Genehmigung der Geschäftsanweisung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,
 - i) die Änderung des Gesellschaftsvertrages mit Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Plauen,
 - j) die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Liquidation der Gesellschaft,
 - k) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,
 - l) die Wahl des Abschlussprüfers nach Vorschlag des Aufsichtsrates,
 - m) Zustimmung zu Vermögensverfügungen und Kreditaufnahmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gesellschaft mit Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Plauen. Von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind insbesondere
 - die endgültige Vermögensverfügung auf einen nicht mit der Gesellschaft verbundenen Dritten, die einen Umfang von mehr als 20% des wertmäßigen Anlagevermögens ausmacht,
 - Rechtsgeschäfte, die 10% und mehr der Bilanzsumme ausmachen,
 - Kreditneuaufnahmen von mehr als 10% der Bilanzsumme, sofern diese zu einer Nettoneuverschuldung des Unternehmens führen.

- n) Zustimmung zur Errichtung und Übernahme von Unternehmen, zu einer wesentlichen Veränderung des Unternehmens, zu der Beteiligung an Unternehmen, jeweils mit Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Plauen,
- o) Beschlussfassung über Maßnahmen, für die der Geschäftsführer die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf sowie Änderungen der Regelungen zu diesen Zustimmungserfordernissen,
- p) die Höhe der Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrates.

3. Die Stadt Plauen ist auch bei Rechtsgeschäften ihr selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.

§ 14

Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
3. Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz- Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu beachten.
4. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer, entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, zu prüfen, **sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten**. ~~Der Lagebericht hat die gemäß § 99 Abs. 2 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes der Stadt Plauen notwendigen Angaben zu enthalten.~~
5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit Lagebericht und Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Prüfbericht des Aufsichtsrates ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls vorzulegen. Der Jahresabschluss, der

Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind ebenfalls der Rechtsaufsichtsbehörde und der Stadt Plauen unverzüglich ~~zur Kenntnis zu reichen.~~ **zu übersenden; diese Verpflichtung bezieht sich gegenüber der Stadt Plauen auch auf die Angaben, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind. Der Stadt Plauen werden zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 88a SächsGemO erforderlichen Unterlagen übersandt und Auskünfte erteilt.**

6. Der Auftrag an den Abschlussprüfer erstreckt sich auch auf die Prüfung der Sachverhalte gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz **in der jeweils geltenden Fassung**. Die Jahresabschlussprüfung schließt daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung mit ein. Im Prüfungsbericht sind auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte darzustellen.
7. Unbeachtet der Jahresabschlussprüfung durch eine externe Abschlussprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt jederzeit berechtigt, den Betrieb, die Bücher und sämtliche Unterlagen der Gesellschaft einzusehen.

§ 15

Gewinnverteilung und Verlustdeckung

1. Der Bilanzgewinn kann an die Gesellschafterin ausgeschüttet werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
2. Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.
3. Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses der Gesellschafterin oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendeiner Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlung zuzuwenden. Falls die Gesellschafterin solche Zuwendungen erhalten hat, ist sie zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die Gesellschafterin muss in diesem Fall an die Gesellschaft - zusätzlich - einen Betrag in Höhe dieser auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftssteuer, die auf ihre Ertragssteuerverpflichtung anzurechnen ist, abführen.
4. Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustabdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach § 16 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

§16

Bildung von Rücklagen

1. Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 Aktiengesetz gelten entsprechend.
2. Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellungen in und die Entnahme aus den Gewinnrücklagen beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern.

§ 17

Offenlegung und Veröffentlichung

1. Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichtes, des Berichts des Aufsichtsrates, des Vorschlages für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden.
2. Im Übrigen gilt § 99 Abs. 3 **4** SächsGemO.
3. Sonstige Bekanntmachungen der Gesellschaft werden ortsüblich veröffentlicht, sofern nicht eine andere Veröffentlichung vorgeschrieben ist.

§18

Prüfungsbehörden

1. Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden im Sinne der §§ 103 und 108 SächsGemO wird das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen.
2. Die Prüfungsbehörden haben in diesem Zusammenhang die Befugnis, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen (§ 54 Haushaltsgrundsatzgesetz).

§19

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des **der** Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes **verordnung, in der jeweils geltenden Fassung**, rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt.
2. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon werden der Stadt Plauen und dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht.

§ 20

Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst:
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) bei Eintritt eines anderen gesetzlichen Auflösungsgrundes.
2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.